



Verordnung über Entschädigung von Funktionären

(Entschädigungsverordnung)

vom 14. Mai 2018

gestützt auf das Organisationsreglement
vom 13. Dezember 2003



Art. 1 Sitzungsgelder

Mitglieder des Vorstandes, der Musikkommission, der Kommission Jugendmusik Aargau und des Redaktionsteams haben Anspruch auf folgende Sitzungsgelder:

Tagessitzungen (mehr als 4 Std.)	Fr. 100.00
Halbtagesitzungen (bis 4 Std.)	Fr. 50.00

Die Reisezeit ist darin nicht enthalten. Diese Ansätze gelten auch für offizielle Delegationen, Kursbetreuung, notwendige Kursbesuche usw. Kurzbesprechungen und Gelegenheitsbesprechungen unter einer Stunde Dauer werden nicht entschädigt.

Art. 2 Entschädigung für Funktionäre an Musiktagen und Musikfesten

Personen, welche an Musiktagen und Musikfesten eine Aufgabe als Aufnahmeleiter, Gesprächsleiter, Verbindungsperson, Suppleant usw. wahrnehmen, werden wie folgt entschädigt:

Halbtag	Fr. 70.00
Ganztage	Fr. 100.00
1½ Tage	Fr. 150.00

Kommt ein Suppleant zum Einsatz, so entfällt die Pauschalentschädigung und es wird das Expertenonorar vergütet.

Art. 3 Kurswesen

Entschädigung für Kursleiter

Alle Bläser- und Theoriekurse (pro Stunde)	Fr. 100.00
Dirigentenkurse (pro Stunde)	Fr. 120.00

Entschädigung für Kursbetreuung

Administrative Kursbetreuung	analog Artikel 1
Fachtechnische Kursbetreuung durch die MUKO (pro Besuch)	Fr. 100.00

Aufnahme- und Abschlussprüfungen

Kursleiter (pro Kurs und Prüfung*)	Fr. 60.00
Administratoren (pro Stunde)	Fr. 40.00
Prüfungsexperten (pro Stunde)	Fr. 70.00

* Sofern der Kursleiter während der gesamten Prüfungsdauer seines Kurses anwesend ist.

Abschlussprüfungen Dirigentenkurse

Aufsicht der theoretischen Prüfung (pauschal) Fr. 80.00

Kursleiter

Erstellen der Prüfungsunterlagen, Einreichen beim
Experten des SBV und Korrektur der Prüfungsarbeiten
durch den Kursleiter Fr. 600.00

Arbeit als Experte (pro Stunde) Fr. 70.00

Support prakt. Prüfung (pro Stunde) Fr. 50.00

Zvieri für die Absolventen der Dirigentenkurse (pro Person) Fr. 20.00

Die Getränke gehen zulasten der Absolventen. Der Dirigent und der Präsident des beteiligten Vereins sind auch eingeladen. Deren Kosten gehen vollumfänglich zulasten des AMV.

Entschädigung für Vereine

Vereine oder andere Formationen, welche sich für ein Probedirigieren während eines Dirigentenkurses zur Verfügung stellen, werden mit Fr. 100.00 entschädigt.

Vereine oder andere Formationen, welche sich für eine Abschlussprüfung eines Dirigentenkurses zur Verfügung stellen, werden mit Fr. 200.00 pro Halbtage oder Abend entschädigt.

Art. 4 Spesen

Reisespesen:

Es wird ein Kilometergeld in der Höhe des für die Angestellten des Kantons Aargau geltenden Tarifs (zurzeit Fr. 0.70 pro Kilometer) ausgerichtet.

Administrativspesen:

Der AMV übernimmt grundsätzlich keine Entschädigungen für Telefon- und PC-Anschlusskosten sowie deren Abo-Gebühren.

Der Leiter einer Sitzung erhält das doppelte Sitzungsgeld für seinen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand (Vorbereiten der Sitzung, Kopien für die Sitzungsteilnehmer erstellen usw.).



Die Mitglieder des Vorstandes, der Musikkommission und der Kommission Jugendmusik Aargau erhalten eine Pauschalentschädigung in der Höhe von Fr. 100.00 pro Jahr für Büromaterial, Telefongespräche und diverse Kleinspesen.

Andere Spesen (Porti, Geschenke usw.) werden nur gegen Beleg vergütet.

Grössere Administrativarbeiten sollten nach Möglichkeit über das Sekretariat abgewickelt werden.

Art. 5 Mahlzeiten/Übernachtungen/Delegationen

In den Sitzungsgeldern sind die Aufwendungen für allfällige Mahlzeiten enthalten.

Für mehrtägige Sitzungen oder Anlässe übernimmt der AMV die effektiven Kosten für Nachtessen und Frühstück inkl. Getränken, sowie die Kosten für die Übernachtung in einem Hotel der Basisklasse.

Klausuren der Kommissionen und des Vorstandes werden mittels Budget separat bewilligt.

Der AMV übernimmt Festkartenpreise, Eintrittspreise und Bankettkarten für Delegationen, sofern diese nicht vom Veranstalter übernommen werden.

Für Essen, welche selber bezahlt werden müssen Fr. 25.00

Art. 6 Auszahlung der Spesen

Die Mitglieder der Kommissionen und des Vorstandes führen ihre Spesenblätter selber. Diese sind jeweils per 31. März, 30. Juni, 20. September und 31. Dezember an den Kassier einzureichen. Die Pauschalentschädigung gemäss Artikel 4 wird automatisch im dritten Quartal vergütet.

Art. 7 Sekretariat

Die Entschädigung des Sekretariats wird mittels Arbeitsvertrag geregelt. Der AMV stellt die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

Art. 8 Ausnahmen

Ausnahmen zu den obigen Artikeln bedürfen des Beschlusses des Vorstandes.

Diese Verordnung ist ab sofort gültig.

Beschlossen an der Vorstandssitzung vom 14. Mai 2018 in Lupfig.